VERORDNUNG (EWG) Nr. 3237/90 DER KOMMISSION

vom 8. November 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3152/85 über die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 kann zur Umrechnung in der Landeswährung eines Drittlandes ausgedrückter Beträge in die Landeswährung eines Mitgliedstaats ein besonderer Umrechnungskurs bestimmt werden. Um ein einheitliches Vorgehen in der Gemeinschaft zu gewährleisten und die verwaltungsmäßige Handhabung zu vereinfachen, ist vorzusehen, daß zur Umrechnung der genannten Beträge grundsätzlich die Kurse verwendet werden, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/85 der Kommission vom 27. Juni 1985 über die bei der Zollwertfeststellung anzuwendenden Umrechnungskurse (3) festgelegt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der betroffenen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 3152/85 wird folgender Artikel 3b eingefügt:

„*Artikel 3b*

Unbeschadet der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 erlassenen Maßnahmen werden die in der Landeswährung eines Drittlandes ausgedrückten Beträge mittels des bei der Zollwertfeststellung anzuwendenden Umrechnungskurses in die Landeswährung eines Mitgliedstaats umgerechnet."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1985, S. 21.